



Verordnung über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih (Arbeitsvermittlungsverordnung, AVV)

Änderung vom 8. Dezember 2017

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Arbeitsvermittlungsverordnung vom 16. Januar 1991¹ wird wie folgt geändert:

Ingress

gestützt auf Artikel 41 Absatz 1 des Arbeitsvermittlungsgesetzes
vom 6. Oktober 1989² (AVG)
sowie auf Artikel 21a des Ausländergesetzes vom 16. Dezember 2005³ (AuG),

Gliederungstitel vor Art. 51

3. Kapitel: Die öffentliche Arbeitsvermittlung

1. Abschnitt: Aufgaben der Arbeitsmarktbehörden

Gliederungstitel vor Art. 53

2. Abschnitt: Meldepflicht der Arbeitgeber bei Entlassungen und Betriebsschliessungen

(Art. 29 AVG)

Art. 53 Sachüberschrift

Aufgehoben

¹ SR 823.111

² SR 823.11

³ SR 142.20

*Gliederungstitel vor Art. 53a***3. Abschnitt:****Stellenmeldepflicht bei über dem Durchschnitt liegender Arbeitslosigkeit**

Art. 53a Schwellenwert und Liste der betroffenen Berufe
(Art. 21a Abs. 3 AuG)

¹ Die Stellenmeldepflicht nach Artikel 21a Absatz 3 AuG gilt in denjenigen Berufsarten, in denen die gesamtschweizerische Arbeitslosenquote den Schwellenwert von 5 Prozent erreicht oder überschreitet.

² Die Berechnung der Arbeitslosenquote basiert auf der Arbeitsmarktstatistik des SECO. Die Arbeitslosenquote errechnet sich aus dem Quotienten aus der Anzahl der bei der öffentlichen Arbeitsvermittlung registrierten Arbeitslosen und der Anzahl der Erwerbstätigen.

Art. 53b Stellenmeldung und Informationsbeschränkung
(Art. 21a Abs. 3 AuG)

¹ Die Arbeitgeber müssen offene Stellen in den Berufsarten nach Artikel 53a Absatz 1 der für sie örtlich zuständigen Stelle der öffentlichen Arbeitsvermittlung melden.

² Sie müssen die folgenden Angaben übermitteln:

- a. gesuchter Beruf;
- b. Tätigkeit, einschliesslich spezieller Anforderungen;
- c. Arbeitsort;
- d. Arbeitspensum;
- e. Datum des Stellenantritts;
- f. Art des Arbeitsverhältnisses: befristet oder unbefristet;
- g. Kontaktadresse;
- h. Name des Unternehmens.

³ Die Meldung muss über die Internetplattform der öffentlichen Arbeitsvermittlung, telefonisch oder durch persönliche Vorsprache erfolgen.

⁴ Die öffentliche Arbeitsvermittlung bestätigt den Eingang der Meldungen.

⁵ Der Arbeitgeber darf die Stellen, die er nach Absatz 1 melden muss, frühestens nach Ablauf von fünf Arbeitstagen nach Erhalt der Bestätigung anderweitig aus-schreiben.

⁶ Zugriff auf die gemeldeten Stelleninformationen haben während fünf Arbeitstagen einzig die Mitarbeitenden der öffentlichen Arbeitsvermittlung sowie Personen, die bei der öffentlichen Arbeitsvermittlung als Stellensuchende angemeldet sind.

Art. 53c Übermittlung der Angaben zu Stellensuchenden mit passenden
Dossiers und Rückmeldung der Arbeitgeber

(Art. 21a Abs. 4 AuG)

¹ Die öffentliche Arbeitsvermittlung übermittelt den meldenden Arbeitgebern innert dreier Arbeitstage nach Eingang der vollständigen Meldung Angaben zu Stellensuchenden mit passendem Dossier oder teilt den Arbeitgebern mit, dass keine solchen Personen verfügbar sind.

² Die Arbeitgeber teilen der öffentlichen Arbeitsvermittlung mit:

- a. welche der Kandidatinnen und Kandidaten sie als geeignet erachtet und zu einem Bewerbungsgespräch oder einer Eignungsabklärung eingeladen haben;
- b. ob sie eine oder einen der Kandidatinnen und Kandidaten angestellt haben; und
- c. ob die Stelle weiterhin offen ist.

Art. 53d Ausnahmen von der Meldepflicht

(Art. 21a Abs. 5 und 6 AuG)

¹ Zusätzlich zur Ausnahme nach Artikel 21a Absatz 5 AuG müssen offene Stellen nicht gemeldet werden, wenn:

- a. Stellen innerhalb eines Unternehmens, einer Unternehmensgruppe oder eines Konzerns besetzt werden mit Personen, die seit mindestens 6 Monaten bei demselben Unternehmen, derselben Unternehmensgruppe oder demselben Konzern tätig sind; dies gilt auch für Lernende, die im Anschluss an die Lehre angestellt werden;
- b. die Beschäftigung maximal 14 Kalendertage dauert;
- c. Personen angestellt werden, die mit Zeichnungsberechtigten durch Ehe oder eingetragene Partnerschaft verbunden oder in gerader Linie oder bis zum ersten Grad in der Seitenlinie verwandt oder verschwägert sind; Stiefgeschwister sind den Geschwistern gleichgestellt.

² Absatz 1 Buchstabe a gilt nicht für Verleiher.

Art. 53e Antragsrecht der Kantone

(Art. 21a Abs. 7 AuG)

¹ Ein Kanton kann für sein Kantonsgebiet Antrag stellen auf Einführung der Stellenmeldepflicht nach den Artikeln 53a–53d in einer Berufsart, in der die Arbeitslosenquote in seinem Kantonsgebiet den Schwellenwert erreicht oder überschreitet.

² Die Kantone können Anträge nach Absatz 1 gemeinsam stellen, wenn auf ihren Kantonsgebieten die Voraussetzungen dafür erfüllt sind.

³ Die Stellenmeldepflicht wird jeweils auf ein Jahr befristet.

Gliederungstitel vor Art. 54

4. Abschnitt: Ausbildung und Zusammenarbeit

Art. 55

Aufgehoben

Gliederungstitel nach Art. 56

5. Abschnitt: Datenbearbeitung und Berichterstattung

Art. 58a Datenbekanntgabe an private Arbeitsvermittler
(Art. 35a Abs. 2 AVG)

Den privaten Arbeitsvermittlern dürfen aus dem Informationssystem keine Daten im Sinne von Artikel 33a Absatz 2 AVG zur Verfügung gestellt werden.

Art. 63 Übergangsbestimmung zur Änderung vom 8. Dezember 2017

Vom 1. Juli 2018 bis zum 31. Dezember 2019 gilt abweichend von Artikel 53a Absatz 1 die Stellenmeldepflicht nach Artikel 21a Absatz 3 AuG in denjenigen Berufsarten, in denen die gesamtschweizerische Arbeitslosenquote den Schwellenwert von 8 Prozent erreicht oder überschreitet.

II

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2018 in Kraft.

8. Dezember 2017

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Doris Leuthard

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr